

bzw. in Prozenten ausdrückbare Erfolgsmaßstäbe liefern. Mit der Entwicklung eines so genannten Modifikations-/Transferindex erfüllt Rinck diese Forderung. Gemessen wurde in den insgesamt 39 untersuchten Artikeln nicht nur das Vorkommen von PR-induzierten Themen, sondern auch, auf der Ebene so genannter Informationseinheiten, die qualitative Verwendung von Kernaussagen, die auf den PR-Zielsetzungen basieren. Der Modifikations-/Transferindex misst nun die Verteilung der Informationseinheiten der BMW-Kernaussagen im Verhältnis zu sonstigen PR-induzierten Aussagen und im Verhältnis zur journalistischen Eigenrecherche. So errechnet Rinck die prozentualen Anteile der Informationseinheiten, die von BMW als Kernaussagen definiert wurden, im Verhältnis zu den Quellen (Pressemittelung, sonstige BMW-Informationen, journalistische Eigenrecherche). Interessant ist dabei weniger das genaue Zahlenverhältnis, das sich ja nur auf den Einzelfall bezieht und daher keine allgemeinen Aussagen über PR-Induktionen zulässt. Aber die durchgeführte Medienresonanzanalyse zeigt eine Möglichkeit auf, wie Kommunikationserfolg operationalisiert werden kann, um den Anforderungen nach messbaren Ergebnissen zu genügen.

Als zweite Teiluntersuchung hat Rinck eine Journalistenbefragung durchgeführt. Die schriftliche Befragung der Journalisten stützt bisherige Befunde: Die Skepsis gegenüber der PR und die Behauptung, Eigenrecherche sei die häufigste Informationsquelle, bestätigt das journalistische Selbstbild, das die Journalismusforschung immer wieder aufzeigt. Was Rinck als „Inhomogenität“ ihrer Forschungsergebnisse wertet, ist ein neuerlicher Beleg für die Differenz zwischen journalistischem Anspruch und journalistischem Tun.

Drittens analysiert Rinck den Response auf eine BMW-Anzeigenkampagne zum Thema Mobilität. Hatten Medienresonanzanalyse und Journalistenbefragung das Problemfeld Journalismus-PR zum Gegenstand, so verlässt Rinck mit der Untersuchung der Werbewirkung ihren eigentlichen Forschungsbereich. An dieser Stelle spätestens wird deutlich, dass das vornehmliche Erkenntnisinteresse der Arbeit – entgegen dem Buchtitel, der eine Untersuchung zu „Interdependenzen zwischen PR und Journalismus“ verspricht – darin besteht, eine im Rahmen der integrierten Unternehmenskommunikation durchgeführte Imagekampagne

mit den Mitteln der empirischen Sozialforschung auf ihren Erfolg hin zu bewerten. Vor allem das zu diesem Zweck entwickelte anspruchsvolle Verfahren der Medienresonanzanalyse bietet Anregungen für die weitere Forschung und Praxis. Die dabei gewonnenen Ergebnisse hinsichtlich der Verwertung von PR-Material durch Journalisten beantworten die durch das Intereffikationsmodell aufgeworfene Frage nach einer *Wechselseitigkeit* der beiden Systeme PR und Journalismus allerdings nicht.

Juliana Raupp

**Bernd Holznagel/Andreas Grünwald**

### **Meinungsvielfalt im kommerziellen Fernsehen**

Medienspezifische Konzentrationskontrolle in Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, den USA und auf der Ebene von Europarat und Europäischer Gemeinschaft

Berlin: VISTAS Verlag, 2001. – 169 S.

(Schriftenreihe der Landesmedienanstalten, Bd. 19)

ISBN 3-89158-303-6

Digitalisierung und Konvergenz haben in der Medienpolitik in den letzten Jahren viel von sich reden gemacht. Wir haben kühne Prophezeiungen über „Individualisierung“ gehört. Eine Welle von Technikeuphorie, Freiheitspathos, Gründungsfieber, Marktgläubigkeit ist über das Land hinweggegangen. Die öffentlich-„dienende“ Rundfunkfreiheit bisheriger (Karlsruher) Provenienz hat man in Deutschland im neu erwachten Privatisierungseifer immer wieder für überholt und veraltet erklärt. Für ein künftiges, einheitlich konzipiertes Multimedia-Recht hat man den Übergang zu presseähnlichen, möglichst geringen Regulierungsgraden gefordert. Man war von den einfachen ökonomisierenden Lösungen angetan: weg vom Kultur- und hin zum allgemeinen Wirtschaftsrecht. Hierzu gehörte auch das Bestreben, die rundfunkspezifische Konzentrationskontrolle abzuschaffen und das von ihr bisher beackerte Feld nunmehr zur Gänze der Kartellaufsicht zu überlassen. Dabei wäre es also den gegenwärtig nach §§ 35 ff. Rundfunkstaatsvertrag (RStV) auf dem privaten Sektor zuständigen Organen der Rundfunkaufsicht an den Kragen gegangen, vor allem der – bei den Interessenten wenig belieb-

ten – Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK). Auch die Landesmedienanstalten und ihre – mit der KEK gesetzlich zusammengespante, mit ihr ziemlich mühsam kooperierende – Direktorenkonferenz (DLM) wären insoweit funktionslos geworden.

Indes haben sich solche neoliberalen Blütenträume bislang nicht verwirklicht. Die Digitalisierung kommt nur langsam voran. Konvergiert wird in der Praxis nur sehr gemächlich. Und die Internetwirtschaft boomt nicht mehr. Unterdessen hat man es aber schon mit gewichtigen neuen Machtpotenzialen zu tun. Immer deutlicher zeichnen sich Vermachtungsgefahren bisher unbekanntem Ausmaßes ab. Ernüchterung hat sich daraufhin auch in der Frage der Beibehaltung und Weiterentwicklung einer rundfunkspezifischen Konzentrationskontrolle eingestellt. Diesbezüglich geht es im politischen Raum momentan nicht so sehr um das Ob als vielmehr um das Wie einer fortdauernden genuin medienrechtlichen Vielfaltsicherung: Inwieweit sind hier im Einzelnen – bei Kontinuität im Grundsätzlichen – neue Instrumente und Ansätze nötig, um den kommenden Herausforderungen begegnen zu können? Und wie steht es eigentlich mit dem regulatorischen Impetus und Elan der politischen Akteure? Will man alten und neuen wirtschaftlichen Machthabern nunmehr ernstlich entgegentreten – oder will man sich mit ihnen doch lieber wieder wie gehabt arrangieren?

Mit solchen Innovationsfragen befasst sich auch die hier zu besprechende knappe Studie, die im Auftrag von DLM und KEK an der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) der Universität Münster erstellt worden ist. Sie dient in der Hauptsache der Materialsammlung und Horizonterweiterung, indem sie über den Sachstand in anderen europäischen Ländern sowie in den USA informiert, auch europarechtliche Aspekte berührt und daran einige rechtsvergleichende und rechtspolitische Überlegungen zur innerdeutschen Nutzenanwendung anknüpft. Auf eine Einleitung von Holznagel/Grünwald folgen sechs im Wesentlichen gleich aufgebaute, auf dem Stand von Anfang bzw. Ende 2000 befindliche Darstellungen der Konzentrationskontrolle in ausgewählten Rechtskreisen, die nach den Angaben in dem Buch – was die Titulatur allerdings nicht erkennen lässt – aus der Feder

einer größeren Zahl von ITM-Autoren stammen: Babette Kibele (Deutschland), Andreas Grünwald (Großbritannien), Ines Vollmeier (Frankreich), Bernd Holznagel/Ines Vollmeier (Italien), Bernd Holznagel/Gunnar Bender (USA), Babette Kibele (Europa). Holznagel/Grünwald erheben zum Schluss den rechtsvergleichenden Befund und äußern sich über entsprechende Handlungsoptionen. In einem Textanhang werden die wichtigeren konzentrationsrechtlichen Normen aus den untersuchten Staaten im Wortlaut dokumentiert. Die Studie hat mit ihren auslandsrechtlichen und vergleichenden Abschnitten in den kürzlich erschienenen, sehr substanzialen und tief gehenden Konzentrationsbericht der KEK nach § 26 Abs. 6 RStV Eingang gefunden (Fortschreitende Medienkonzentration im Zeichen der Konvergenz. Berlin: VISTAS Verlag, 2000, Kapitel IV). Dort sind auch ähnliche Bewertungen und rechtspolitische Schlussfolgerungen zu lesen. Das Ergebnis ist hier wie dort ungefähr das Gleiche:

Derzeit gebe es in Deutschland bereits relativ hohe, stetig wachsende faktische Konzentrationsgrade, aber nur vergleichsweise schwache hiergegen gerichtete normative Vorkehrungen. Auch im Lichte der Rechtsvergleichung sei das Postulat, das Niveau der Konzentrationskontrolle wegen der Konvergenz bislang getrennter Technologien und Dienste noch weiter abzusenken, nicht plausibel. Dem Kartellrecht das Feld zu überlassen, wäre voreilig und unzulässig. Im Übrigen sei es bisher noch keinem Land gelungen, einen Regelungsansatz zu erarbeiten, der die Konvergenzentwicklung erfasse und regulativ verarbeite. Insoweit bestehe auch in Deutschland zusätzlicher medienpezifischer Handlungsbedarf (vgl. Holznagel/Grünwald, S. 103 ff., und KEK S. 428 f.). Das klingt nicht gerade beruhigend.

Wie wird es nun einem um Vielfalt und sonstige Programmqualität besorgten, regulatorisch anspruchsvollen und erwartungsvollen Bürger und Leser ergehen, welcher von den Verhältnissen auf dem privaten Sektor z. B. in Deutschland nichts Genaueres weiß und sich neugierig über die diesbezüglichen Grundinformationen in der Schrift hermacht? Er wird auf manchen Überraschungen stoßen, etwa darauf, dass den 1996 von den Ländern ausgehandelten Antikonzentrationsnormen der §§ 25 ff. RStV eine „konzentrationsfreundliche Tendenz“ be-

scheinigt wird (Kibele S. 34). Und das ist noch diplomatisch ausgedrückt. Denn das so genannte Zuschaueranteilsmodell in der dortigen Ausprägung sollte nach dem Willen der Ministerpräsidentenkonferenz nach Möglichkeit rein symbolisch bleiben, es sollte überhaupt nicht greifen und dem kommerziellen Rundfunk niemals unbequem werden. Jener Neuregelung lag bekanntlich eine Art standortpolitisches Tauschgeschäft zwischen Bayern und Nordrhein-Westfalen zugrunde, nämlich ein Stillhalteabkommen zugunsten der beiden jeweils einheimischen, staatlich-politisch stark protegierten Senderfamilien (Kirch/Bertelsmann). Diese fragwürdige Absprache wurde als „Wunder von Bad Neuenahr“ gefeiert. Die 30%-Grenze des § 26 Abs. 2 RStV liegt – wie in der vorliegenden Studie jetzt auch im internationalen Vergleich aufgezeigt wird – außerordentlich hoch. Damit gedachten die Länder einen Weg einzuschlagen, der von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG in der Karlsruher Auslegung klammheimlich weggeführt hätte.

Dass dies nicht sogleich gelang, war dann der unabhängigen Expertise der KEK, insbesondere unter ihrem ersten Vorsitzenden Reimut Jochimsen, zu verdanken. Die KEK war und ist hochkarätig besetzt, und sie ging energisch ans Werk. Sie sprach sich für eine verfassungskonforme Auslegung des § 26 RStV dahingehend aus, dass dessen erster Absatz das materiell-rechtlich maßgebliche, generalklauselartige Regulativ gegen „vorherrschende Meinungsmacht“ darstellt, wohingegen der zweite Absatz mit seinen großzügigen Quotierungen nur Vermutungseffekte hervorbringt, die nach oben *und auch nach unten* widerlegbar sind, d. h. „vorherrschende Meinungsmacht“ kann unter besonderen Umständen auch schon beispielsweise bei Zuschauerquoten von 15, 20 oder 25 % gegeben sein. Dieser m. E. zutreffenden Auslegung indes mochte sich die – wesentlich staats-, politik- und oftmals auch wirtschaftsnäher agierende, immer wieder schwankende – DLM nicht anschließen (vgl. Kibele S. 30). Wie es scheint, hat die Direktorenkonferenz immer noch Schwierigkeiten, ein strikt überparteiliches, wissenschaftsorientiertes Expertenelement à la KEK von innen heraus zu akzeptieren. Dafür spricht auch ihre zögernde Stellungnahme zu den jüngsten Plänen der Länder zur organisatorischen Reform der Privatrundfunkaufsicht. Auf Länderseite wird nunmehr an die Schaffung bundesweit zustän-

diger, entscheidungsbefugter „Zentraler Kommissionen“ für die Bereiche Inhalteaufsicht, Digitaler Zugang und Medienkonzentration gedacht. Diese Kommissionen sollen als Organe der Landesmedienanstalten fungieren, sie sollen aber (auch? nur?) aus externen Sachverständigen nach dem Bilde der KEK bestehen. Hiergegen eifern sich nun die Anstalten: Die Verlagerung von Entscheidungen in Sachverständigenkommissionen würde das föderale System der Medienaufsicht „im Kern beschädigen“ (epd medien Nr. 93/2001, S. 11). Man attestiert sich selbst eine größere funktionelle Integrität und Staatsferne, man will aber doch wohl auch bei seinen bisherigen weichherzigen Praktiken bleiben und sich dafür ein Hintertürchen offen halten. Man liebt eben auch die bequemen standortpolitischen Deals. Man huldigt auch gern einem postmodernen Kooperationsprinzip, oder man belässt es einfach bei einer „Politik der hochgezogenen Augenbrauen“ (vgl. Holznagel/Bender S. 81).

Solche dysfunktionalen Praktiken werden in dem Gutachten, zu dessen Auftraggebern ja auch die DLM gehörte, nicht so deutlich beim Namen genannt. Hier waltet ein mehr geschäftsmäßiger, manchmal auch schülerhafter braver Ton vor. Der Sache nach ist die Studie aber klar positioniert, ungefähr im eben angedeuteten regulatorischen Sinn. Sie dürfte also hauptsächlich für die KEK geschrieben und dort auch zur Kenntnis genommen und inhaltlich rezipiert worden sein. Über den KEK-Konzentrationsbericht mag sie dann auch weitere Kreise erreicht haben. Hinter § 26 Abs. 6 RStV scheint eine weitläufige Diskursstruktur auf, bestehend u.a. aus – tunlichst szientifisch gestützten – administrativen und juristischen Fachöffentlichkeiten. Diese sollen den politischen Akteuren und Entscheidern sachverständig zuarbeiten, wobei nicht nur an irgendwelche föderalen internen Termine, an „Kamingespräche“ usw. zu denken ist, sondern auch an breite parlamentarische und demokratische Rückkoppelungen. Letztlich sollen Grundsatzdokumente wie die KEK-Berichte und die ihnen zugrunde liegenden Materialien wohl an eine große deliberative Bürgeröffentlichkeit gerichtet sein, wie sie in § 26 RStV hypostasiert und als wichtige medienpolitische Steuerungsressource veranschlagt wird. Seit dem „Wunder von Bad Neuenahr“ sind wir allerdings um einige Illusionen ärmer geworden. Das Vertrauen in die Länderstaatlichkeit und

den kooperativen Föderalismus im Medienbereich ist nun doch arg strapaziert worden. Wo gibt es in Deutschland gegenwärtig überhaupt eine wohlinformierte und gründliche öffentliche Diskussion über Konzentrationsfragen? Wer liest und bedenkt Expertisen wie die hiesige wirklich?

Auf Länderebene ist soeben ein sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag unter Dach und Fach gebracht worden, der sich bezüglich der Privatrundfunkaufsicht einschließlich der Konzentrationskontrolle pragmatisch-zurückhaltend zeigt. Eine siebte, u. a. obige „ZeKos“ betreffende RStV-Novellierung wird bereits vorbereitet. In organisationsrechtlicher Hinsicht geht dies wohl in die richtige Richtung (Zentralisierung, Expertenbeteiligung). In materiell- und verfahrensrechtlicher Hinsicht bleiben die vorgesehenen Änderungen jedoch marginal. Man bleibt anscheinend bei dem bisherigen Veranstalterbezogenen, in der Hauptsache auf horizontale TV-Konzentration ausgerichteten Ansatz und beschränkt sich auf geringfügige Korrekturen an dem 30%-Limit. Die Konvergenzproblematik schiebt man erst einmal vor sich her. Unterdessen bahnen sich auf den weit geöffneten Märkten neuartige, auch vertikale und diagonale internationale Verflechtungen an. „Es ist nicht weniger als Götterdämmerung in Sicht, auch wenn es noch lange nicht allen Göttern dämmert“ (Norbert Schneider). Den deutschen Länderchefs scheint dazu weiter nichts einzufallen als: Abwarten und Teetrinken. Und sie setzen ihre standortpolitischen Sandkastenspiele erst einmal fort: Wenn der amerikanische Großinvestor Malone ankündigt, seine deutsche Hauptniederlassung in München errichten zu wollen, freut sich der Freistaat Bayern und kann weiter keinen Regulierungsbedarf erkennen. Wie, wenn demnächst auch der Medientycoon Murdoch nach feindlicher/freundlicher Übernahme der Kirch-Gruppe ein Büro in München eröffnet (bzw. in Kirchs Residenz einzieht)? Wird dann die Bayerische Staatskanzlei wieder frohlocken und keinen normativen Handlungsbedarf sehen? Werden auch die anderen Bundesländer angesichts solcher globalisierter Marktdynamiken schläfrig bleiben? Werden sie weiterhin wie gelähmt wirken? Werden sie außerstande sein, ein an Art. 5 Abs. 1 GG orientiertes präventives gestalterisches politisches Konzept zu entwickeln? Wollen sie tatsächlich abwarten, bis „vorherrschende Meinungsmacht“ etabliert

und mit Händen zu greifen ist? Und was dann? Selbst das Bundesverfassungsgericht könnte dann vielleicht nicht mehr helfen.

So viel zur Dringlichkeit einer neuen, vertieften Konzentrationsdebatte. In der hier angezeigten Schrift sind zahlreiche rechtsvergleichende Informationen und Überlegungen enthalten, welche dafür fruchtbar zu machen wären. Das betrifft beispielsweise eine etwaige fortdauernde „Vorbildfunktion“ der britischen Medienregulierung, bis zu dem neuerdings auf der Insel diskutierten, bereits weit in die Multimedia-Ära ausgreifenden „Gesamtmarktmodell“ (vgl. Grünwald S. 37, 47 f.). Andersorts lässt sich immerhin beobachten, dass mit niedrigeren zahlenmäßigen Grenzwerten gearbeitet wird als in Deutschland. Flächendeckende normative Patentrezepte, auch in punkto Digitalisierung und Konvergenz, gibt es nirgendwo. Die unterschiedlichen, gelegentlich auch schon stärker auf diagonale (kaum aber auf vertikale) Konzentration sich erstreckenden nationalen Regelungsansätze ergeben aber alles in allem ein buntes und anregendes Bild, wie es auch sonst europatypisch ist. Das ist mittlerweile in anderen Studien bestätigt und weiter ausgeführt worden. Der eigenen Anstrengung des Begriffs werden wir dadurch freilich nicht enttoben.

Entsprechendes gilt im Übrigen auch für die gesamteuropäische, insbesondere die EU-Ebene, die in der interessanten Studie leider etwas zu kurz kommt. In dem diesbezüglichen Beitrag (Kibele S. 85 ff., im KEK-Bericht nicht berücksichtigt) macht sich noch ein nationalstaatlich-defensiver Habitus bemerkbar, wie er auch im Kreise der deutschen Länder und der Landesrundfunk- und Landesmedienanstalten traditionsgemäß vorherrscht. Der Europäischen Union wird die Zuständigkeit für eine eigenständige Pluralismussicherung kurzerhand abgesprochen. Für diese Abwehrhaltung lassen sich gewiss manche schlechten Erfahrungen anführen, die man hierzulande mit einseitig wirtschaftsrechtlich konzipierten, kulturell rechtlich dysfunktionalen Brüsseler Aktivitäten im Medienbereich gemacht hat und immer noch macht. Indes hat es in der Kommission auch schon Anläufe zu breiter angelegten, prinzipiell mediengerechten Antikonzentrationsmaßnahmen gegeben, diese aber sind – was in dem Beitrag nicht klar gesehen wird (vgl. Kibele S. 97 f.) – am Widerstand der deutschen und sonstigen kommerziellen Lobby gescheitert.

Weiterführend erscheint nun zunächst die Idee, der Gerichtshof der Gemeinschaft (EuGH) könnte in Art. 10 EMRK, auch mit unionsinterner Wirkung, eine „dienende“ Medienfreiheit nach deutschem Muster (inklusive europäischer Gewährleistungskompetenz) hineindeuten (Kibele S. 100, ähnlich Holznel/Grünwald S. 107). Das allerdings erweist sich bei näherer Überlegung als wenig wahrscheinlich; nach Lage der Dinge ist es wohl illusionär. Umso größeres Interesse verdient die weitere von Holznel/Grünwald in ihren Schlussbetrachtungen vorgetragene Erwägung, wonach EU-Initiativen zur Begrenzung der Medienkonzentration auch dann angängig wären, wenn ein medienrechtliches Pluralismusgebot zuvor ausdrücklich in den EU-Vertrag aufgenommen worden wäre. Denn dafür mag sich jetzt eine reale Chance eröffnen: Art. 11 Abs. 2 der EU-Grundrechtscharta müsste ernstlich weitergedacht und im Zuge des so genannten Post-Nizza-Prozesses dementsprechend nachgebessert werden. Ein so garantiertes, selbstredend mit den öffentlich-nationalen Standards harmonisierendes Mediengrundrecht müsste sodann, mit der Charta im Ganzen, in den nunmehr ins Auge gefassten, von einem neuen EU-Verfassungskonvent auszuhandelnden europäischen „Basisvertrag“ einbezogen werden. So ließe sich endlich auch eine genuin europäische medienpezifische Vielfaltsicherung vereinbaren und primärrechtlich verankern. Darauf könnten dann auch konkrete regulatorische Maßnahmen gestützt werden, wie sie mittlerweile wieder vielfältig im Gespräch sind (Ad van Loon: EU-Engagement bei nationalem Fernsehbesitz und Kontrollpolitik sowie -verfahren. In: Fernsehen und Medienkonzentration. Regulierungsmodelle auf nationaler und europäischer Ebene. Hrsg. von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2001, S. 67 ff. Auch in *epd medien* Nr. 96/2001, S. 3 ff.). So und nur so – nicht aber mittels standortpolitisch korrumpierbarer engräumig-nationaler Strategien – wird sich auch den neuartigen globalen Herausforderungen begegnen lassen. Wer weiß – vielleicht geht es dann ja doch ohne „Götterdämmerung“ ab!

Martin Stock

**Friederike Herrmann / Margret Lünenborg (Hrsg.)**

### **Tabubruch als Programm**

Privates und Intimes in den Medien

Opladen: Leske + Budrich, 2001. – 199 S.

ISBN 3-8100-2920-3

Die Darstellung von vermeintlich intimen und privaten Gegebenheiten führte insbesondere in Zeiten der Daily-Talks und Reality-Soaps sowohl unter Wissenschaftlern als auch Journalisten zu kontroversen Diskussionen. Auch wenn entsprechende Formate heute nicht mehr im Mittelpunkt des Fernsehprogramms stehen, finden sich „Privatisierungstendenzen“ nach wie vor in unterschiedlichen Genre. So geben insbesondere Boulevardmagazine dem Hang zu Personalisierung nach und stellen das Privatleben Prominenter und Nicht-Prominenter in den Mittelpunkt ihrer Berichterstattung. Die vorliegende Publikation „Tabubruch als Programm“ setzt sich mit der Darstellung des Privaten in verschiedenen Medien auseinander und diskutiert dabei auch Ursachen und Auswirkungen, die mit der Trennung von Privatem und Politischem verbunden sind. Dabei werden die Phänomene unter dem Blickwinkel der Genderforschung betrachtet, einer Richtung der Kommunikationswissenschaft, die den Dualismus Öffentlichkeit/Privatheit mit dem Dualismus Mann/Frau verknüpft. Entsprechend interpretieren die Herausgeberinnen die Dichotomie von Privatheit und Öffentlichkeit als „Konstrukt, das die Gesellschaft geschlechtshierarchisch strukturiert“ (S. 7).

Anstoß für den Band gab eine Tagung im Oktober 1999, die von der Fachgruppe Frauenforschung der Deutschen Gesellschaft für Publizistik und Kommunikationsforschung (DG-PuK) gemeinsam mit dem Journalistinnenbund durchgeführt wurde. Theorie und Praxis miteinander zu verbinden, war ein Anliegen, das im Zentrum der Veranstaltung stand.

Der erste Abschnitt des Buches setzt sich mit dem Thema theoretisch auseinander und stellt Konzepte zur Bestimmung von Privatheit und Öffentlichkeit vor. In einem einführenden Aufsatz diskutiert Elisabeth Klaus kommunikationstheoretische Ansätze und entwickelt eine Typologie der Teilöffentlichkeiten, in der sich das Gegeneinander von Öffentlichkeit und Privatheit aufhebt. In diesem Zusammenhang versteht Klaus Privatheit als Form individueller